

22. Juli 2019

**ZF LDI Referat-2 (LDI)**

**Von:** [REDACTED]@verwaltung.uni-bonn.de  
**Gesendet:** Freitag, 19. Juli 2019 10:48  
**An:** ZF LDI Referat-2 (LDI)  
**Betreff:** AW: 209.2.3.1.11-6511/19 # 149334 Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn

i.v. Gm. r.  
je 21.7.

b.v. (WV 3.9.)

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme wie folgt Stellung:

1)

Die Universität Bonn hat im Bescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW das Gesetz keine Anwendung findet, weil hier Fragen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Universität Bonn und dem Konfuzius-Institut betroffen sind. Wie Sie dem Bescheid entnehmen können, ist das Konfuzius-Institut Bonn ein AN-Institut gemäß § 29 Abs. 5 HG NRW. Der Anerkennung als AN-Institut ist aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe immanent, dass das Institut wissenschaftliche Aufgaben erfüllt und hierbei mit der Hochschule kooperiert. Eine hinreichende Begründung liegt also vor.

Ich kann nicht nachvollziehen, warum Sie unterstellen, die Universität Bonn habe nicht geprüft, ob der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Selbstverständlich hat die Universität den Antrag von Herrn [REDACTED] sorgfältig geprüft. Da der Antrag denkbar weit gefasst ist (siehe dazu unten Ziffer 2), tangiert er unvermeidlich auch den Bereich von Wissenschaft und Forschung.

2)

Es wäre hilfreich gewesen, wenn Herr [REDACTED] einen hinreichend bestimmten Antrag gestellt hätte. Dies darf von einem Antragsteller verlangt werden. Bekanntlich begehrt Herr [REDACTED] Auskunft über „Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn“. Dieser Antrag ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist insbesondere unklar,

- a) zu welchen Vereinbarungen
- b) zu welchem konkreten Thema
- c) zwischen welchen beteiligten Vertragsparteien

Herr [REDACTED] Zugang beantragt.

Und welche Finanzierung ist gemeint? Geht es Herrn [REDACTED] um Mitgliedsbeiträge, Drittmittelförderung, Spenden, staatliche Zuschüsse?

In diesem Kontext spielt die rechtliche Konstruktion als Verein sehr wohl eine wichtige Rolle. Denn sollte Herr [REDACTED] z.B. mit einer „Vereinbarung zur Errichtung“ die notarielle Gründungsurkunde meinen, dann muss er sich an den Verein selbst wenden. Hierin liegt keine unzulässige Verweisung durch die Universität, die im Übrigen kein Vereinsmitglied ist.

3)

Der Antrag vom 07.06.2019 ist korrekt beschieden worden. Es bleibt Herrn [REDACTED] unbenommen, sich mit einem hinreichend bestimmten Antrag erneut an die Universität Bonn zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Justitiariat  
Regina-Pacis-Weg 3  
53113 Bonn

Tel: 0228/73 [REDACTED]  
Fax: 0228/73 [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@verwaltung.uni-bonn.de  
[www.uni-bonn.de](http://www.uni-bonn.de)



**Von:** Referat-2@ldi.nrw.de [mailto:Referat-2@ldi.nrw.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2019 11:37

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** 209.2.3.1.11-6511/19 # 149334 Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn

**209.2.3.1.11-6511/19**

**Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Antrag des Herrn [REDACTED] vom 07.06.2019 auf Informationszugang zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn

Ihre Stellungnahme vom 12.07.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 12.07.2019. Darin verweisen Sie klarstellend auf den Antragsinhalt. Es ist richtig, dass der Antragsteller mit seinem IFG-Antrag Zugang zu „Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn“ begehrt. Von daher wäre der Zugang zu dem Antragsinhalt entsprechend zu prüfen.

Sie führen aus, dass sich die rechtliche Konstruktion als Verein das Bonner Konfuzius-Institut von den Instituten in Paderborn und Düsseldorf möglicherweise unterscheide. Hierzu teile ich mit, dass dies für den Antrag nach dem IFG NRW an die Universität Bonn keine Auswirkung hat. Die Universität Bonn unterfällt als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des IFG NRW. Der Antrag wurde an die Universität Bonn gestellt. Soweit Informationen „Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bonn“ dort vorliegen, ist hier der Zugang unter den Regelungen des IFG NRW zu prüfen. Die Universität Bonn darf den Antragsteller als auskunftspflichtige Stelle nicht an das Bonner Konfuzius-Institut e.V. verweisen. Das Bonner Konfuzius-Institut ist als juristische Person des Privatrechts nach dem IFG NRW nur dann auskunftspflichtig, wenn es öffentlich-rechtliche Aufgaben übernommen hat, was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist.

Zudem verweist Herr [REDACTED] auf die Regelung des § 2 Abs.3 IFG NRW hin, wonach das IFG NRW für Forschungseinrichtungen nur dann gelte, soweit sie nicht im Bereich der Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilung und Prüfungen tätig werden.

Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (siehe hierzu OVG NRW vom 18.08.2015 -AZ 15 A 97/13-). Zwar schließt die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW auch unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten wie Drittmittelverträge über Forschungsvorhaben ein, dennoch ist bislang von Ihnen nicht geprüft worden, ob hier der Bereich von Forschung und Lehre tatsächlich betroffen ist. Wie ich bereits in meinem Auskunftersuchen vom 28.06.2019 mitgeteilt hatte, muss die Ablehnung des Informationszugangs auch i.S.v. § 5 Abs.